

Materialien zum Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement

Leitlinien zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Rechtliche Grundlagen, Maßstäbe und Kriterien

Rechtliche Grundlagen:

- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997 (Lissabon-Konvention)
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 (Ratifikation und Überführung in Bundesrecht; Inkrafttreten am 1. Oktober 2007)
- Strukturvorgaben/Beschlüsse der KMK
- Saarländisches Hochschulgesetz (§65 SHSG)
- Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (Artikel 19 BMRPO)
- Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) (§17)
- Prüfungsordnungen der einzelnen Studienfächer und Studiengänge
- Erasmus Charta für die Hochschulbildung 2014-2020
https://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/global/erasmus/charta_uni.pdf
- Bericht über die Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die an der jeweiligen Hochschule in Deutschland für den Studiengang anerkannt werden sowie für studienbezogene Auslandsaufenthalte jeweils Art des Aufenthalts; Dauer des Aufenthalts in Monaten; Staat des Aufenthalts sowie Art des Mobilitätsprogramms (Hochschulstatistikgesetz § 4)

1.1 Die Lissabon-Konvention

Grundsätze der Lissabon-Konvention:

- *Konzept des „wesentlichen Unterschieds“*
Wenn kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse/erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden kann, ist eine vollständige Anerkennung vorzunehmen. Wenn ein wesentlicher Unterschied nachgewiesen wird, sollte geprüft werden, ob ggf. eine Teilanerkennung möglich ist.
- *Beweislastumkehr*
Natürlich besteht eine Mitwirkungspflicht des Studierenden bei der Vorlage/Beschaffung von aussagekräftigen Informationen zwecks Entscheidung zur Anerkennung. Die Beweislast liegt bei der anerkennenden Hochschule, also die Verpflichtung, den wesentlichen Unterschied aufzuzeigen und zu begründen.

- *Begründungspflicht der Ablehnung und das Widerspruchsrecht*
Der Prüfungsausschuss muss eine Nicht-Anerkennung begründen und sollte dabei die Abstimmung mit den einzubeziehenden Fachvertretern suchen. In einzelnen Prüfungsordnungen ist dies auch explizit vorgesehen. Die Begründung ist schriftlich, allgemeinverständlich und nachvollziehbar zu formulieren. Die Ablehnung sollte Alternativen aufzeigen, wie ggf. eine Anerkennung erlangt werden kann und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (Anerkennung = Verwaltungsakt -> Rechtsmittel: Widerspruch und Klage)
- *Transparenzgebot, Gebot angemessener Informationen und angemessener Fristen*
Es ist sicherzustellen, dass die Verfahren und Kriterien „durchschaubar, einheitlich und zuverlässig“ sind (d.h. insbesondere transparente und angemessene Fristen, klare Ansprechpartner sowie transparente Dokumentation).

Was genau bedeutet „kein wesentlicher Unterschied“:

- Eine vollständige Anerkennung erfolgt, „sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation (...) nachgewiesen werden kann.“
- Prüfungsmaßstab ist nicht die „Gleichwertigkeit“ (inhaltliche Übereinstimmung von Ausgangskompetenz und Zielkompetenz), sondern die Feststellung der „Nicht-Wesentlichkeit von Unterschieden“
- Als Bewertungsgrundlage stehen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (Lernergebnisse/Kompetenzen) im Mittelpunkt; es erfolgt kein schematischer Abgleich. Das bedeutet, dass formale Unterschiede (CPs, Art und Umfang der Prüfungsleistung) nicht zwangsläufig eine Anerkennung ausschließen. Bei dieser Art von Unterschieden ist zumindest eine Teilerkennung zu prüfen.
- „Wesentliche Unterschiede“ sind dann festzustellen, wenn eine Anerkennung die Erreichung des jeweiligen mit der Anerkennung verfolgten Zwecks, d.h. den Studienerfolg hinsichtlich des Kompetenzerwerbs und damit den angestrebten Studienabschluss gefährden würde. Dies impliziert, dass mit den anzuerkennenden Leistungen eine Weiterführung des Studiums nicht gefährdet ist, da die Inhalte aneinander anknüpfen.

Prüfungsmaßstäbe:

Gemäß der durch das Lisbon Recognition Convention Committee veröffentlichten Empfehlungen erfolgt eine Nichtanerkennung nur bei wesentlichen Unterschieden in den folgenden Bereichen:

- stark divergierende Lernergebnisse
- gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (Master, Promotion)
- wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen.
- in Ausnahmefällen: stark abweichende Qualität der Studienprogramme (diese muss jedoch nachgewiesen werden, bspw. Anhand der Akkreditierung, s.u.)

Anzulegende inhaltliche Kriterien sind dabei insbesondere:

- *Qualität:* Prüfung, ob die ausländische Hochschule oder der Studiengang nach den dort geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert sind und/oder ein Kooperationsabkommen mit der Gasthochschule besteht

- *Niveau*: Welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) ist die (ggf. im Ausland) erworbene Leistung zuzuordnen? Ist das Niveau vergleichbar? Als Orientierung können hierzu der Europäische Qualifikationsrahmen bzw. dessen Übersetzung auf das deutsche Bildungssystem, der Deutsche Qualifikationsrahmen zur Einordnung der Qualifikation verwendet werden
- *Workload*: Ist die Darstellung des Arbeitsaufwandes durch die ECTS-Credits nachvollziehbar? Geringe Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Leistungen sind i.d.R. kein Grund für Nicht-Anerkennung
- *Profil*: Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Heimat-hochschule passen (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung)

1.2 Besonderheiten der Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland (Mobilität)¹

Mit Unterzeichnung der Erasmus-Charta hat sich die UdS zur möglichst vollumfänglichen Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen verpflichtet. Vergleichbare Vorgaben gibt es von Seiten des DAAD für außereuropäische Partnerschaften. Dabei sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

Learning Agreement (siehe Anlage A):

- Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten bereits vor dem Auslandsaufenthalt sowie Abschluss eines Learning Agreements: Das Learning Agreement muss vor dem Aufenthalt von der anerkennenden Instanz unterzeichnet werden oder von einer entsprechend bevollmächtigten Person. Das Learning Agreement ist ein bindender Vertrag. Um dies zu gewährleisten, sind klare Zuständigkeiten und Ansprechpartner für Studierende erforderlich. Das Schließen eines Learning Agreements ist kein Muss, hilft allerdings bei einer reibungsloseren Anerkennung.
- Nach Rückkehr aus dem Ausland: Vorlage eines Transcript of Records (Nachweis der erbrachten Leistungen) durch die Studierenden
- Entscheidung über die Anerkennung der Leistungen innerhalb von 5 Wochen nach Vorlage des Transcripts
- Nach Möglichkeit Dokumentation des Auslandsaufenthaltes im Diploma Supplement ohne gesonderte Antragstellung durch die Studierenden
- Eine Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen eines Erasmus+ Programmes kann alternativ auch durch die Erwähnung im Diploma Supplement oder Transcript of Records gewährleistet werden, indem zusätzliche Studienleistungen wie Praktika oder außercurriculare Studienleistungen dort dokumentiert werden – auch wenn diese nicht als Bestandteil des Studiums anerkannt werden konnten, also nicht in den Studienabschluss einfließen

Notenumrechnung:

Diese ist in der Lissabon-Konvention nicht geregelt, sondern bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Heimathochschule oder nach entsprechenden Kooperationsvereinbarungen. Hier haben sich folgenden Modelle bewährt:

¹ Weitere Informationen im Leitfaden der HRK: Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Online verfügbar unter: https://www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus_Leitfaden_Anerkennung_kurz_online.pdf

- Umrechnungstabelle der KMK
- (ggf. modifizierte) Bayerische Formel
- Umrechnung über relative ECTS-Noten (vgl. ECTS User Guide)
- Unbenotete Berücksichtigung der Module der Partnerhochschule, etwa im Wahlbereich (sofern möglich – 50% der für den Abschluss notwendigen CP müssen benotet sein)
- Spezielle Umrechnungstabelle in Kooperationsvereinbarung mit Partnerhochschule

Eine einheitliche Umrechnungstabelle ist aufgrund der Unterschiede bei der Notengebung je nach Land oder auch Fachkultur nicht sinnvoll. Um die Umrechnungsmodalitäten jedoch möglichst auf einen einheitlichen Rahmen zu beschränken wird empfohlen, auf bewährte Umrechnungstabellen zurückzugreifen.

1.3 Besonderheiten der Anerkennung von Leistungen beim Hochschulwechsel

Als Folge der Anerkennung kann die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgen. Als Orientierung gilt, dass 30 CP in der Regel einem Fachsemester entsprechen. Vereinzelt nehmen Hochschulen eine Einstufung auch bereits ab 15 CP vor, unter der Maßgabe, dass Inhalte nachzuholen sind (Aufgaben). Bei Fragen und Entscheidungen zur Einstufung sollte berücksichtigt werden, dass hierdurch die Einhaltung der Regelstudienzeit und somit ggf. der Bezug von Leistungen des Amts für Ausbildungsförderung beeinflusst werden.

Die Berücksichtigung von Fehlversuchen beim Hochschulwechsel wird seitens der HRK als rechtlich problematisch angesehen. So muss die anerkennende Hochschule nachweisen, dass es sich um identische Module handelt. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um eine Frage der Anerkennung nach den Richtlinien der Lissabon-Konvention handelt, da es nicht um die Feststellung wesentlicher Unterschiede geht. Es bleibt also festzuhalten, dass die Übernahme von Fehlversuchen nur in eindeutigen Fällen erfolgen sollte. Bei einem Wechsel des Studiengangs oder Studienfachs innerhalb der UdS ist dies leichter nachzuweisen als bei einem Hochschulwechsel.

Schlechte Noten können durchaus übernommen werden, sofern die entsprechende Leistung oder das entsprechende Modul zur Anerkennung durch Studierende beantragt wird. Sofern das zu ersetzende Modul jedoch keine Benotung vorsieht, muss auch keine Note übernommen werden. Falls eine Benotung vorgesehen ist, kann man in bestimmten Fällen ebenfalls auf eine Übertragung der (schlechten) Note verzichten, etwa im Falle der Anerkennung in einem Wahlbereich. Grundsätzlich bleibt dennoch zu gewährleisten, dass mindestens 50% der Module des Studiengangs benotet sind.

1.4 Besonderheiten der Anerkennung von Leistungen aus dem außerhochschulischen Bereich

Der Wortlaut der rechtlichen Vorschriften trifft keinerlei Einschränkungen bezüglich der "Herkunft" der Kompetenz. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen (§ 65 Abs. 5 SHSG, Art. 19 Abs. 4 BMRPO, Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge, Beschlüsse der KMK vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“), d.h. es besteht eine Verpflichtung zur Anrechnung (bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte), wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen ist. Auch bei außerhochschulischen Leistungen besteht die Mitwirkungspflicht des Antragstellers bei der Vorlage entsprechender Informationen.

1.5 Besonderheiten der Anerkennung von Abschlüssen und Leistungen beim Master-Zugang

Zur Recherche über die Anerkennungsmöglichkeiten von (insbesondere ausländischen) Abschlüssen zwecks Aufnahme eines Masterstudiums hat sich die – teilweise aufwändige – Recherche über die Datenbank anabin bewährt. Maßgeblich sind hierbei natürlich die Vorgaben zum Zugang in den fachspezifischen Prüfungsordnungen bzw. fachspezifischen Bestimmungen.

Als Besonderheit ist hier zu beachten, dass Qualifikationen von inländischen und ausländischen Bewerbern, die für den Zugang zum Masterstudium berücksichtigt wurden, auch für Inhalte des Masterstudiums anerkannt werden können. Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung der Anerkennung von Leistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vor (Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, i.d.F. vom 03.06.2013). Dabei sind weiterhin Unterschiede der Niveaustufen zu beachten. Eine Leistung, die im Rahmen eines grundständigen Studiums erbracht wurde unterscheidet sich i.d.R. von einer Leistung im Rahmen eines Masterstudiums. Dies muss bei der Prüfung auf Anerkennung beachtet werden.

2. Best Practice Empfehlungen für die UdS

2.1 Fakultäten/Fachrichtungen

Ziel ist es, sowohl den rechtlichen Anforderungen im Rahmen der Anerkennungsentscheidungen zu entsprechen als auch einen effizienten und effektiven Prozess zu Anerkennungsaspekten für Studierenden und Fachrichtungen bzw. Fakultäten zu finden. Die folgenden Merkmale sollten dabei unbedingt berücksichtigt werden - unabhängig davon, ob es sich nun um Leistungen aus dem Ausland oder Inland handelt:

- Information und Transparenz

Voraussetzung für eine möglichst reibungslose Antragsstellung und Entscheidung ist die Information über das Verfahren an der eigenen Fakultät bzw. Fachrichtung. Hier sollte transparent erläutert werden, an wen sich die Studierenden wenden sollen und wie ein Antrag auf Anerkennung auf den Weg gebracht wird. Dies sollte auch Informationen zur Auslandsmobilität und den entsprechenden Instrumenten (Learning Agreement etc.) enthalten. Hierzu eignen sich entsprechende Informationsblätter oder ergänzend die Thematisierung bei (regelmäßigen) Einführungsveranstaltungen. Transparenz sollte dabei auch innerhalb der eigenen Fachrichtung bzw. Fakultät hergestellt werden, so dass keine Missverständnisse hinsichtlich Zuständigkeiten auftreten.

- Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Ein wichtiger Teil der Transparenz ist die Bestimmung klarer Ansprechpartner und deren Zuständigkeiten. Auf Ebene der Studienfächer sollte ein/e eindeutige/r Ansprechpartner/in für Studierende zur Beratung über Anerkennungsmöglichkeiten im jeweiligen Studienfach vorhanden sein. Es kann jedoch auch sinnvoll sein, diese Beratung zu zentralisieren, um widersprüchliche Aussagen zu oder Doppelanerkennungen zu vermeiden (siehe Mehrfachstudiengänge). Bei konkreten Anerkennungsentscheidungen durch den Prüfungsausschuss sollte diese Person auch als Ansprechpartner bei fachlich/inhaltlichen Rückfragen dienen.

Darüber hinaus sollte auch die Zuständigkeit für Fragen im Rahmen von Erasmus-Programmen geklärt sein.

- Antragsmodalitäten und Antragsprüfung

Um Anerkennungen transparent und dokumentiert prüfen zu können, empfiehlt sich die Verwendung von entsprechenden Formblättern (siehe Anlage B - Beispiel aus der Philosophischen Fakultät) - es sei denn, es wird sowieso ein Learning-Agreement geschlossen.

Der Prozess der Antragsprüfung sollte klar definiert sein. Ein wesentliches Merkmal ist hierbei die Struktur des Studiengangs. Sofern es sich um einen Mehr-Fach-Studiengang handelt (bspw. Lehramt, Studiengänge der Fakultät P) empfiehlt es sich, die Antragsprüfung zentral durchzuführen, etwa auf Ebene eines gemeinsamen Prüfungssekretariats. Die Antragsprüfung erfolgt dabei natürlich unter Rücksprache mit den betroffenen Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Durch die zentrale Prüfung wird jedoch eine eventuelle Mehrfachanerkennung derselben Leistung im gleichen Studiengang verhindert².

Sofern es sich um einen Kernbereichsstudiengang handelt, sollte definiert sein, wer die Antragsprüfung auf Studiengangsebene übernimmt und für den Prüfungsausschuss vorbereitet (bspw. Studienkoordination).

- Flexible Wahlbereiche als Anerkennungsfenster

Ein möglichst flexibler Wahlbereich kann die Anerkennung für Studierende und Fach erleichtern. Sofern es sich um eine nicht eindeutig zuzuordnende Leistung handelt (bspw. Klare Zuordnung zum Pflichtbereich) kann eine Leistung in einem Wahlbereich anerkannt werden, der in der Regel auch weniger Restriktionen hinsichtlich Benotung und CP-Größen der Module aufweist. Im Rahmen der Berichtspflicht des International Office etwa gegenüber dem DAAD bewirkt eine solche unspezifische Anerkennung eine Erhöhung der anzugebenden Anerkennungsquote von im Ausland erbrachten Leistungen.

- Äquivalenzlisten und Dokumentation

Äquivalenzlisten können im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für feste Hochschulpartnerschaften festgelegt werden, sodass dies als Angebot allen Studierenden zur Verfügung steht und keine individuelle Anerkennungsprüfung mehr erfolgen muss. Abseits der Äquivalenzlisten wird empfohlen, eigene Anerkennungsentscheidungen (etwa in Form einer Datenbank) zu dokumentieren. Auf diesem Weg können Entscheidungen beschleunigt werden, da alte Entscheidungen nicht neu geprüft werden müssen. Gegebenenfalls kann eine entsprechende Liste in aggregierter Form auch den Studierenden zwecks Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Bei diesen Dokumentationen ist unumgänglich auf Aktualität der Inhalte zu achten, eine etwa semesterweise Überprüfung der Dokumentation ist zu empfehlen.

² Leistungen können zwar mehrfach über verschiedene Studiengänge hinweg anerkannt werden (bspw. Lehramtsfach und korrespondierendes Bachelor-Studienfach), jedoch nicht mehrfach innerhalb eines Studienganges (bspw. Lehramtsfach Biologie und Lehramtsfach Chemie).

2.2 Arbeit des International Office

Sobald Studierende der UdS im Rahmen eines Austauschprogramms oder als Freemover für einen Auslandsaufenthalt ausgewählt wurden, erhalten Sie vom International Office die Vorlage für eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) der Studierenden mit der UdS und der aufnehmenden Hochschule bzw. einem Unternehmen. Die Lernvereinbarung enthält detaillierte Angaben zu den im Ausland geplanten Aktivitäten (einschließlich der Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte, die an der UdS angerechnet werden). Die Lernvereinbarung wird von der anerkennenden Stelle (i.d.R. der zuständige Prüfungsausschuss) oder einer entsprechend bevollmächtigten Person der UdS sowie der aufnehmenden Einrichtung unterzeichnet. Änderungen der Lernvereinbarungen müssen zu Beginn der Lehrveranstaltungen mit der UdS und der aufnehmenden Einrichtungen abgestimmt werden. Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts erhalten die Studierenden innerhalb von 5 Wochen nach Vorlage der Ergebnisse ein Transcript of Records, auf dessen Grundlage das Prüfungssekretariat eine Anerkennung von Studienleistungen vornehmen kann bzw. ein Ausschuss über die Anerkennung entscheiden kann.

Das International Office erstellt auf der Basis von Scheinen für ausländische Austauschstudierende der UdS ein Transcript of Records, sofern es nicht im Rahmen der Prüfungsverwaltung direkt von den Prüfungssekretariaten oder den Fachkoordinatoren / Fachkoordinatorinnen ausgestellt werden kann.

Das International Office berichtet im Rahmen des Erasmus+ Programms und gegenüber dem DAAD (UdS-mobil / PROMOS) über die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland.

3. FAQs³

Die anzuerkennende Leistung hat einen anderen CP-Wert als die hiesige Leistung

Grundsätzlich sind Unterschiede bei CP-Werten bzw. dem Workload kein Hindernis für die Anerkennung, da kein rein schematischer Abgleich der Leistungen erfolgen soll. Im Vordergrund stehen die erworbenen Kompetenzen. Bringen Studierende mehr Punkte als notwendig mit, kann der Überhang an Punkten verfallen oder aber für eine Teilanerkennung in einem anderen Modul verwendet werden. Bringen Studierende weniger Punkte als notwendig mit, können dennoch gegebenenfalls die hiesigen Punkte vollständig gutgeschrieben werden. Dabei sollte der Unterschied in den CPs jedoch nicht allzu hoch sein (i.d.R. 1 bis max. 2 CP). Hintergrund ist, dass die Umrechnungsgrundlage des Workloads auf Credit Points zwischen den Ländern unterschiedlich sein kann.

Die anzuerkennende Leistung ist unbenotet, jedoch ist hier eine Benotung vorgesehen:

Auch dies ist kein Hindernis für eine Anerkennung. Einerseits besteht die Möglichkeit der Anerkennung unbenoteter Leistungspunkte unter der Voraussetzung, dass immer noch mehr als 50% der Leistungen des gesamten Studiengangs benotet sind. Alternativ kann als individuelle Lösung eine kompensatorische Prüfung inklusive Benotung durchgeführt werden (bspw. Fachgespräch, mündliche Prüfung). Rechtlich bedenklich ist die Anerkennung mit der schlechtesten Bestehensnote (4,0). Dies stellt eine deutliche Benachteiligung gegenüber anderen Studierenden dar und sollte daher nicht angewendet werden.

³ Ausführliche FAQ-Liste des HRK-Projekts Nexus zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen:
<https://www.hrk-nexus.de/themen/anerkennung/haeufig-gestellte-fragen-zur-anerkennung/>

An der Heimathochschule ist eine Modulprüfung vorgesehen, beantragt wird jedoch die Anerkennung einer Teilleistung. Muss die/der Studierende dennoch die Modulprüfung ablegen?

Anerkennung findet grundsätzlich auf Modulebene statt. Zwar ist eine Teilanerkennung in Abstimmung mit den Studierenden möglich, die Hochschule ist dazu aber nicht verpflichtet. Wenn eine Trennung der Prüfungen nicht möglich ist, ist es den Prüferinnen und Prüfern i.d.R. nicht zumutbar, gesonderte Prüfungen, Teilprüfungen o.ä. zu ermöglichen. Die Modulprüfungen müssen daher abgelegt werden, damit das Modul abgeschlossen werden kann. Solche Fälle sollten also bestenfalls bei einem Learning Agreement besprochen werden, um spätere Problemstellungen zu vermeiden.

Eine Leistung wurde bereits im Rahmen des Masterzugangs anerkannt. Kann diese auch erneut für das Fachstudium anerkannt werden?

Ja, die Leistung kann erneut zur Anerkennung beantragt werden und sollte anerkannt werden, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegt.

Wie wird mit nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus dem Ausland umgegangen?

Die im Ausland nicht bestandene Leistung wird an der Heimathochschule nicht berücksichtigt. Fehlversuche aus dem Ausland sollten im Inland nicht registriert werden, da eine Anerkennung nur im positiven Fall (bestandene Leistung) und nur auf Antrag der Studierenden stattfindet. Eine Ausnahme bilden Joint Degrees oder Hochschulkooperationen mit verpflichtend im Ausland zu belegenden Modulen.

Es wurde ein Learning Agreement geschlossen, die/der Studierende möchte eine Leistung aufgrund einer schlechten Note aber nicht anerkennen lassen.

Das Anerkennungsverfahren wird nur auf Antrag durch die Studierenden durchgeführt. Es besteht kein Zwang, eine Anerkennung zu beantragen. Das Learning Agreement sichert Studierenden die Anerkennung vor einem Auslandsaufenthalt zu. Es stellt in der Regel aber keinen formalen Antrag auf Anerkennung der tatsächlich erbrachten Leistungen dar. Bei Freemovern besteht oftmals sowieso keine Kenntnis davon, ob im Ausland alle Studienleistungen bestanden wurden. Eine solche Praxis würde also zur Benachteiligung einzelner Studierender führen.

Wie können Anerkennungen in den Abschlussdokumenten dokumentiert werden?

Im Interesse der Transparenz sollten zumindest der Name der Gasthochschule und die Modulbezeichnung genannt werden, z.B. im Diploma Supplement oder im Transcript of Records. Anerkannte Module könnten auch mit „anerkannte Leistung“ o.ä. gekennzeichnet werden. In der Regel werden diese Leistungen im Transcript of *Records festgehalten*. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Dokumentation nicht anerkannter Leistungen im Diploma Supplement oder Transcript.

Gibt es ein obligatorisches Mindestmaß an Leistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht werden sollen?

Im Rahmen eines Auslandsaufenthalts sollen i.d.R. 30 ECTS oder vergleichbare Leistungen nachweisbar belegt werden, erforderlich sind mindestens 15 ECTS pro Semester bzw. vergleichbare Leistungen. Dabei können u.a. auch Praktika oder studienrelevante außercurriculare Studienleistungen (z.B. Sprachkurse) berücksichtigt werden.

Können Leistungen doppelt, also für zwei Studiengänge anerkannt werden, auch wenn die Leistung nur einmal erbracht wurde?

Ja, eine mehrfache Anerkennung über mehrere Studiengänge hinweg ist möglich und muss auch durchgeführt werden, sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt. Dabei spielt es keine Rolle, ob Studiengänge parallel oder sequentiell studiert werden. Dabei sind weiterhin Unterschiede der Niveaustufen zu beachten. Eine Leistung, die im Rahmen eines grundständigen Studiums erbracht wurde unterscheidet sich i.d.R. von einer Leistung im Rahmen eines Masterstudiums. Dies muss bei der Prüfung auf Anerkennung beachtet werden.

Gibt es ein obligatorisches Mindestmaß an Leistungen an der gradverleihenden Hochschule und somit eine Obergrenze für die Anerkennung?

Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung der Anerkennung von Leistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vor. Pauschale Regelungen in Prüfungsordnungen zur Begrenzung der Anerkennung unter quantitativen oder zeitlichen Aspekten sind danach nicht zulässig und im Rahmen der Akkreditierung zu beanstanden. Laut Akkreditierungsrat ist jedoch die *Anrechnung* eines vollständigen Studiums mit dem Sinn und Zweck der *Lissabon-Konvention*, die die *Mobilität* im Studium und damit den Hochschulwechsel zum Zweck des Weiterstudiums fördern soll, nicht vereinbar und daher missbräuchlich.

Kann die Anerkennung älterer erbrachter Leistungen verweigert werden („Verfall“ von Leistungen“)?

Entscheidendes Kriterium ist auch hier die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt. Zeitliche Aspekte des Kompetenzerwerbs alleine führen nicht zu einem wesentlichen Unterschied. Auch wenn der Kompetenzerwerb lange zurück liegt, ist dies keine ausreichende Basis für eine negative Anerkennungsentscheidung. Ein wesentlicher Unterschied kann vorliegen, wenn sich belegen lässt, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard gravierend veraltet sind.

Fall: Ein/e Studierende/r nimmt an der UdS an einer Prüfung erfolglos teil und beantragt daraufhin als Ersatz die Anerkennung dieser Leistung aus dem Vorstudium. Ist dies abzulehnen?

Zwar findet sich hierzu keine Rechtsprechung des saarländischen OVG. Andere Bundesländer weisen jedoch drauf hin, dass ohne einen expliziten Ausschluss einer so gearteten Anerkennung in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen eine Anerkennung durchgeführt werden muss. Sofern dies – etwa aus Sicht der Chancengleichheit – nicht gewünscht ist, sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, etwa, dass eine Anerkennung von Leistungen bis zum Zeitpunkt X nach Beginn des Studiums an der UdS beantragt werden muss.

Anlage A

	Nachname(n)	Vorname(n)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit¹	Geschlecht [m/w]	Studienzyklus²	Fachbereich, Code³
Die Heimathochschule/entsendende Einrichtung	Name	Fakultät/ Fachbereich/ Abteilung	Erasmus-Code⁴ (sofern vorhanden)	Adresse	Land, Ländercode	Name; E-Mail-Adresse; Telefonnummer⁵ der Kontaktperson	
	Universität des Saarlandes		D SAARBRU01	PF 151150 D 66041 SAARBRÜCKEN	Deutschland, D	Fabienne Saunier - f.saunier@io.uni-saarland.de - +49 681 302 71107	
Die Gasthochschule / aufnehmende Einrichtung	Name	Fachbereich/ Abteilung	Erasmuscode (sofern zutreffend)	Adresse	Land, Ländercode	Name; E-Mail-Adresse; Telefonnummer der Kontaktperson	

Vor der Mobilitätsphase auszufüllender Abschnitt

Studienprogramm an der Gasthochschule					
Geplante Dauer der Mobilitätsphase: von [Monat/Jahr] bis [Monat/Jahr]					
Tabelle A Vor der Mobilitäts- phase	Komponenten- tencode⁶ (sofern vorhanden)	Komponententitel bei der Gasthochschule (wie im Kurskatalog angegeben ⁷)	Semester [z. B. Winter/Sommer; Trimester]	Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte (oder Vergleichbarem)⁸, die nach erfolgreichem Abschluss von der Gasthochschule verliehen werden	
					Gesamt: ...
Link zum Kurskatalog der Gasthochschule mit Beschreibung der Lernergebnisse: [Link zu relevanten Informationen]					

Niveau der Sprachkenntnisse⁹ in _____ [Angabe der Hauptunterrichtssprache], über das die/der Studierende bereits verfügt oder zu dessen Erwerb sie/er sich bis zum Beginn des Studienzeitraums verpflichtet: A1 A2 B1 B2 C1 C2
 Muttersprachler/-in

Anerkennung durch die Heimathochschule					
Tabelle B Vor der Mobilitäts- phase	Komponenten- tencode (sofern vorhanden)	Komponententitel bei der Heimathochschule (wie im Kurskatalog angegeben)	Semester [z. B. Winter/Sommer; Trimester]	Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte (oder Vergleichbarem), die von der Heimathochschule anerkannt werden	
					Gesamt: ...
Geltende Bestimmungen, wenn die/der Studierende einige Ausbildungskomponenten nicht erfolgreich abschließt: [Link zu relevanten Informationen]					

Verpflichtung

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigen die/der Studierende, die Heimathochschule und die Gasthochschule, dass sie der Lernvereinbarung zustimmen und sich zur Einhaltung der von allen Parteien getroffenen Vereinbarungen verpflichten. Die Heimat- und Gasthochschule verpflichten sich alle Grundsätze der Erasmus-Hochschulcharta in Bezug auf Mobilität für das Studium (oder die in der Partnerschaftvereinbarung für Einrichtungen in den Partnerländern vereinbarten Grundsätze) anzuwenden. Die Heimathochschule und die/der Studierende sollten sich auch den Bedingungen der Erasmus+-Finanzhilfevereinbarung verpflichten. Die Gasthochschule bestätigt, dass die in Tabelle A aufgeführten Ausbildungskomponenten mit ihrem Kurskatalog übereinstimmen und den Studierenden zur Verfügung stehen. Die Heimathochschule verpflichtet sich, alle an der Gasthochschule für den erfolgreichen Abschluss von Ausbildungskomponenten erworbenen Anrechnungspunkte anzuerkennen und wie in Tabelle B beschrieben auf den Abschluss der/des Studierenden anzurechnen. Alle Ausnahmen dieser Regel werden in einem Anhang dieser Lernvereinbarung festgehalten, dem alle Parteien zustimmen müssen. Die/der Studierende und die Gasthochschule informieren die Heimathochschule über alle Probleme oder Änderungen hinsichtlich des Studienprogramms, der zuständigen Person(en) und/oder des Studienzeitraums.

Verpflichtung	Name	E-Mail	Position	Datum	Unterschrift
Studierende/r			Studierende/r		
Zuständige Person ¹⁰ in der Heimathochschule					
Zuständige Person in der Gasthochschule ¹¹					

Während der Mobilitätsphase auszufüllender Abschnitt

Außerplanmäßige Änderungen an Tabelle A (muss per E-Mail oder per Unterschrift der/des Studierenden und der zuständigen Person der Heimathochschule und der Gasthochschule zugestimmt werden)						
Tabelle A2 Während der Mobilitätsphase	Komponentencode (sofern vorhanden)	Komponententitel bei der Gasthochschule (wie im Kurskatalog angegeben)	Gelöschte Komponente [sofern zutreffend ankreuzen]	Hinzugefügte Komponente [sofern zutreffend ankreuzen]	Änderungsgrund ¹² Bitte angeben: 1, 2, 3 oder 4 (s. Seite 3)	ECTS-Anrechnungspunkte (oder Vergleichbares)
			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		

Außerplanmäßige Änderungen an Tabelle B (sofern zutreffend) (muss per E-Mail oder per Unterschrift der/des Studierenden und der zuständigen Person der Heimathochschule zugestimmt werden)					
Tabelle B2 Während der Mobilitätsphase	Komponentencode (sofern vorhanden)	Komponententitel bei der Heimathochschule (wie im Kurskatalog angegeben)	Gelöschte Komponente [sofern zutreffend ankreuzen]	Hinzugefügte Komponente [sofern zutreffend ankreuzen]	ECTS-Anrechnungspunkte (oder Vergleichbares)
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Nach der Mobilitätsphase auszufüllender Abschnitt

„Transcript of Records“ der Gasthochschule
 (KANN AUCH VON DER GASTUNIVERSITÄT GESONDERT ERSTELLT WERDEN)

Start- und Enddatum des Studienzeitraums: von [Tag/Monat/Jahr] bis [Tag/Monat/Jahr]

Tabelle C Nach der Mobilitäts- phase	Komponenten- tencode (sofern vorhanden)	Komponententitel bei der Gasthochschule (wie im Kurskatalog angegeben)	Wurde die Komponente erfolgreich von der/dem Studierenden abgeschlossen? [Ja/Nein]	ECTS- Anrechnungspun- kte (oder Vergleichbares)	Erhaltene Noten an der Gasthochschule
				Gesamt: ...	

„Transcript of Records“ und Anerkennung durch die Heimathochschule

Start- und Enddatum des Studienzeitraums: von [Tag/Monat/Jahr] bis [Tag/Monat/Jahr]

Tabelle D Nach der Mobilitäts- phase	Komponenten- tencode (sofern vorhanden)	Titel der bei der Heimathochschule anerkannten Komponente (wie im Kurskatalog angegeben)	Anerkannte ECTS- Anrechnungspunkte (oder Vergleichbares)	Bei der Heimathochschule registrierte Noten (sofern zutreffend)
				Gesamt: ...

- ¹ **Staatsangehörigkeit:** Staat, dem die Person verwaltungstechnisch angehört und von dem der Personalausweis bzw. Reisepass ausgestellt wird.
- ² **Studienzyklus:** Kurzstudiengang (EQF-Niveau 5) / Bachelor oder vergleichbarer erster Studienzyklus (EQF-Niveau 6) / Master oder vergleichbarer zweiter Studienzyklus (EQF-Niveau 7) / Promotion zum Doktor oder vergleichbarer dritter Studienzyklus (EQF-Niveau 8).
- ³ **Fachgebiet:** Verwenden Sie das [ISCED-F 2013 - Suchprogramm](http://ec.europa.eu/education/tools/isced-f_de.htm) unter http://ec.europa.eu/education/tools/isced-f_de.htm, um das nach ISCED 2013-Einstufung definierte Fach- und Ausbildungsgebiet zu suchen, das dem Fachabschluss der/des Studierenden an der Entsendeinrichtung am nächsten kommt.
- ⁴ **Erasmuscode:** Eine eindeutige Kennung, die jede Hochschule erhält, der die Erasmus-Hochschulcharta (ECHE) verliehen wurde. Sie gilt nur für Hochschulen in den Schwerpunktländern.
- ⁵ **Kontaktperson:** Fungiert als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner bei verwaltungstechnischen Fragen und arbeitet, je nach Struktur der Hochschule, als Fachbereichsordinatorin/Fachbereichsordinator oder im Auslandsamt bzw. einer entsprechenden Abteilung innerhalb der Einrichtung.
- ⁶ Eine „**Ausbildungskomponente**“ ist eine eigenständige und formal strukturierte Lernmaßnahme, die Lernergebnisse, Anerkennungspunkte und Bewertungsformen bietet. Beispiele für Ausbildungskomponenten sind ein Kurs, Modul, Seminar, Laborarbeiten, praktische Arbeiten, Vorbereitung/Forschung für eine Abschlussarbeit, Mobilitätsfenster und freie Wahlfächer.
- ⁷ **Kurskatalog:** Detaillierte, benutzerfreundliche und aktuelle Informationen zur Lernumgebung der Einrichtung, die den Studierenden vor und während der Mobilitätsphase zur Verfügung stehen sollte, damit sie die richtige Wahl treffen und ihre Zeit am effektivsten nutzen können. Zu den Informationen gehören z. B. Angaben zu angebotenen Qualifikationen, die Lern-, Unterrichts- und Bewertungsverfahren, die Programmstufen, die einzelnen Ausbildungskomponenten und die Lernressourcen. Der Kurskatalog sollte die Namen der Kontaktpersonen sowie Angaben darüber enthalten, wie, wann und wo sie zu erreichen sind.
- ⁸ **ECTS-Anrechnungspunkte (oder Vergleichbares):** In Ländern ohne geltendes ECTS-System, vor allem für Einrichtungen in Partnerländern, die nicht am Bologna-Prozess teilnehmen, muss „ECTS“ in den jeweiligen Tabellen durch den Namen des entsprechenden verwendeten Systems ersetzt werden. Zusätzlich muss ein Link zur Erläuterung des Systems hinzugefügt werden.
- ⁹ **Niveau der Sprachkenntnisse:** Eine Beschreibung der Niveaustufen für europäische Sprachen (CEFR) steht unter der folgenden Adresse zur Verfügung: <https://europass.cedefop.europa.eu/de/resources/european-language-levels-cefr>
- ¹⁰ **Zuständige Person in der Entsendeinrichtung:** Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die/der berechtigt ist, die Lernvereinbarung zu genehmigen, sie im Bedarfsfall außerplanmäßig zu ergänzen sowie die vollständige Anerkennung eines solchen Programms im Namen der verantwortlichen akademischen Körperschaft zu garantieren. Der Name und die E-Mail-Adresse der zuständigen Person müssen nur dann angegeben werden, wenn sie sich von der am Anfang des Dokuments genannten Kontaktperson unterscheiden.
- ¹¹ **Zuständige Person in der Gasteinrichtung:** Der Name und die E-Mail-Adresse der zuständigen Person müssen nur dann angegeben werden, wenn sie sich von der am Anfang des Dokuments genannten Kontaktperson unterscheiden.
- ¹² **Gründe für außerplanmäßige Änderungen am Auslandsstudienprogramm (wählen Sie eine Nummer aus der unten stehenden Liste):**

Gründe zum Löschen einer Komponente	Gründe zum Hinzufügen einer Komponente
1. Zuvor ausgewählte Ausbildungskomponente ist an der Gasthochschule nicht verfügbar	5. Ersatz für eine gelöschte Komponente
2. Komponente wird in einer anderen Sprache als zuvor im Kurskatalog angegeben angeboten	6. Verlängerung der Mobilitätsphase
3. Stundenplankonflikt	7. Sonstiges (bitte angeben)
4. Sonstiges (bitte angeben)	

Antrag auf Anerkennung von Prüfungen für das Bachelor-/ Masterstudium an der Philosophischen Fakultät der UdS



an den Bachelor-/Masterprüfungsausschuss
der Philosophischen Fakultät

Fakultätsverwaltung der
Philosophischen Fakultät
Referat
Lehre & Studium

Formular bitte unterzeichnet am Infopoint des Referates für Strategie und Prüfungswesen / Referat Lehre und Studium einreichen oder als Scan per E-Mail an ls-p@uni-saarland.de

Bitte eine vollständige Leistungsübersicht über die Prüfungen aller Fächer Ihres bisherigen Studiums beifügen.

Matrikelnummer _____

Archivnummer

vom Referat Lehre und Studium auszufüllen

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Ich beantrage die Anerkennung folgender Prüfungsleistungen:

Leistung	Anzuerkennen für Modul:

Ein Nachweis über die Prüfungen, deren Anerkennung ich beantrage, ist diesem Antrag beigelegt (z.B. Leistungsübersicht inklusive aller Fehlversuche).

Ich habe mich auf einen Studienplatz im höheren Fachsemester beworben und benötige daher eine Einstufungsbescheinigung: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift der/des Studierenden

* Das Referat Lehre und Studium informiert Sie über den Ablauf und das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens, macht Sie auf ggf. nachzureichende Unterlagen aufmerksam und verbucht nach der Entscheidung über die Anerkennung die entsprechenden Prüfungsleistungen